

# Satzung

## Verein für Gartenbau und Landschaftspflege Lauben-Heising e. V.

### §1 (Name / Sitz)

Der Verein für Gartenbau und Landschaftspflege Lauben-Heising e. V., mit Sitz in Lauben, Landkreis Oberallgäu, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein bezweckt im Rahmen des Gartenbaues und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft auch die Förderung der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugewendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Weiterhin wird bezweckt, die fortlaufende Betreuung seiner Mitglieder im Ortsbereich Lauben-Heising. Weiterhin soll erreicht werden, die Verbreitung von Kenntnissen im Gartenbau und in der Landschaftspflege, wozu ihnen besonders die Abhaltung von Versammlungen, Kursen, Besichtigungen, Verbreitung von fachlichen Zeitschriften, sowie Film- und Diavorführungen und ähnliches dienlich sind. Ebenso gelten die Förderung gemeinschaftlicher Verwertungseinrichtungen sowie die Betreuung von Hausgärten und Obstanlagen. Beschreitung geeigneter Wege, um die Jugend für den Gartenbau und die Landschaftspflege zu gewinnen und zu interessieren.

### § 3 (Mitgliedschaft)

Dem Verein kann jede natürliche, sowie juristische Person beitreten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen oder die Zielsetzung des Vereins schädigt oder seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung schuldhafter Weise nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

#### **§ 5 (Vereinsorgane)**

Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 (Vorstandschaft)**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassenverwalter
5. Mindestens 4 Beisitzern

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Versammlungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt, sie werden vom Vorsitzenden des Ortsvereins einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder seines Stellvertreters.

## **§ 6a (Vorstand)**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann den Verein vertreten kann, wenn der Vorsitzende krank oder längere Zeit abwesend ist. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand zur Aufnahme von Darlehen und zu Rechtsgeschäften von mehr als 1000,- € der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.

## **§ 7 (Schriftführer)**

Der Schriftführer führt die Niederschriften bei allen Versammlungen und Sitzungen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Er hat diese Niederschriften zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Er erledigt im Einvernehmen und nach Weisung des Vereinsvorsitzenden die laufenden Geschäfte und erstattet den Jahresbericht.

## **§ 8 (Kassenverwalter)**

Der Kassenverwalter führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und verwaltet das Barvermögen. Er hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen genauen Bericht über die jeweiligen Buchungen zu geben. Diese müssen von 2 neutralen Mitgliedern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

Die oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Ortsvereins ist die Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können je nach Notwendigkeit einberufen werden.

## **§ 10 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)**

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle einer Satzungsänderung. Ebenso gilt ihre Beschlussfassung auch über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Mitgliedsbeitragsänderungen

## § 11 (Auflösung des Vereins)

Sollte die Mitgliederzahl des Vereins unter 4 Personen absinken, wird der Verein aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lauben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lauben, 09.März 2019

gez. Udo Rumbucher, 1. Vorsitzender